

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

12. Ausgabe vom 25. März 2009

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8208, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn u. Friedhof, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82 (Teil), Gemarkung Percha; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 für den Bereich der „Politischen Akademie“ betreffend die Fl.Nrn. 173, 173/6 und 173/11 in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- ▼ a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Betreutes Wohnen“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/20, 486/21 und 486/44 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 486/22, jeweils Gemarkung Berg (§ 2 Abs. 1 BauGB) und b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans in Berg Nord betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/19, 486/20, 486/21, 486/44, 486/45 und eine Teilfläche aus Fl.Nr. 486/22 (Betreutes Wohnen) sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 423, 425, 427, 428 und 428/2 (Sportgelände) (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB)
- ▼ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 427 und 428/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 314, 392/88, 426 und 428, jeweils Gemarkung Berg, Hüterloh (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB)

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 16.03.2009 eine Baugenehmigung zum Neubau des Jugendzentrums Starnberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 820 der Gemarkung Starnberg für die Stadt Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.
Dr. Kühnel – Baudirektor

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8208, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn u. Friedhof, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82 (Teil), Gemarkung Percha Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 26.06.2008 mit Begründung liegt gemäß § 13 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 02.04.2009 bis 17.04.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Erhöhung der zulässigen Wohnungszahl von 2 auf 3 Wohnungen.
- Änderung der Festsetzungen zu Terrassen und den Abstandsflächen.
- Änderung der Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, den 19.03.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 für den Bereich der „Politischen Akademie“ betreffend die Fl.Nrn. 173, 173/6 und 173/11 in Tutzing; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie der Umweltbericht in der Fassung vom 09.03.2009 für den Bereich der „Politischen Akademie“ liegt in der Zeit vom **02.04.2009 bis 05.05.2009 im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Als umweltbezogene Information ist ein Umweltbericht in Eingriffsregelung verfügbar.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplans, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Tutzing, den 19.03.2009

Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

◆ a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Betreutes Wohnen“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/20, 486/21 und 486/44 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 486/22, jeweils Gemarkung Berg (§ 2 Abs. 1 BauGB) und b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2009 beschlossen, zum Bau einer Anlage für Betreutes Wohnen mit Sozialstation im nördlichen Ortseingangsbereich von Berg einen Bebauungsplan aufzustellen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der vom Architekturbüro Schinharl, Höss und Amberg ausgearbeitete Planentwurf kann nun zusammen mit dessen Begründung und Umweltbericht sowie mit dem erstellten Immissionsgutachten in der Zeit **vom 18. März 2009 bis einschließlich 24. April 2009 im Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg, Zimmer 13**, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Berg, den 17.03.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Erneute öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans in Berg Nord betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 486/19, 486/20, 486/21, 486/44, 486/45 und eine Teilfläche aus Fl.Nr. 486/22 (Betreutes Wohnen) sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 423, 425, 427, 428 und 428/2 (Sportgelände) (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB)

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. März 2009 Änderungen und Ergänzungen beschlossen hat, liegen der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie dessen Begründung und Umweltbericht mit jeweiligem Fassungsdatum vom 3. März 2009 in der Zeit vom **27. März 2009 bis einschließlich 15. April 2009 während der allgemeinen Dienststunden erneut im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 13, Ratsgasse 1, 82335 Berg**, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können nochmals Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Berg, den 17.03.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 427 und 428/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 314, 392/88, 426 und 428, jeweils Gemarkung Berg, Hüterloh (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB)

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. März 2009 Änderungen und Ergänzungen beschlossen hat, liegen der Bebauungsplanentwurf, dessen Begründung und Umweltbericht mit jeweiligem Fassungsdatum vom 3. März 2009 sowie das hierzu erstellte Immissionsgutachten in der Zeit vom **27. März 2009 bis einschließlich 15. April 2009 während der allgemeinen Dienststunden erneut im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 13, Ratsgasse 1, 82335 Berg**, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingehende Stellungnahmen können hingegen unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Berg, den 17.03.2009

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!



www.mifaz.de/STA



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

- Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen
- Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn
- Hilfen für Alleinerziehende
- Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:

- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung
- baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik
- Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung
- viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.

Nächster Termin: Donnerstag, 2. April 2009

14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung

14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung

Termine unter Telefon 08151 148-509

www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg

Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg

www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Landrat Karl Roth

Redaktion: Stefan Diebl

Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg

Das Amtsblatt ist als Newsletter

über unsere Internetseite beziehbar.